

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.143 vom 4. Januar 2019

BS Appellationsgericht, 2019-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.143

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.143 du 4 janvier 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.143 del 4 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO).

1.2 Der Begriff **Partei** wird umfassend im Sinne von Art. 104 und 105 StPO verstanden. Neben der beschuldigten Person, der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerschaft kann auch jede andere am Verfahren beteiligte Person, wie namentlich die Anzeige erstattende, zur Beschwerde legitimiert sein, sofern diese Person sich am erstinstanzlichen Verfahren beteiligt hat bzw. von diesem berührt ist und ein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen kann (Lieber, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 382 N 2; Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar,

E. 3

Gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO gewährt die Verfahrensleitung der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche die unentgeltliche Rechtspflege, wenn die Privatklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint. Der Umfang des Anspruchs der Privatklägerschaft auf unentgeltliche Rechtspflege ist in Absatz 2 von Art. 136 StPO umschrieben und umfasst einerseits die unentgeltliche Prozessführung (lit a. und b) und andererseits die Bestellung eines Rechtsbeistands, sofern dies zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft notwendig ist (lit. c). Diese Bestimmung konkretisiert den in Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV, SR 101) verankerten verfassungsmässigen Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die Privatklägerschaft im Strafprozess.

Ein unentgeltlicher Rechtsbeistand ist folglich nur dann zu bewilligen, wenn einerseits die Voraussetzungen von Art. 136 StPO **Bedürftigkeit** bzw. **Mittellosigkeit** der gesuchstellenden Person und **Nichtaussichtslosigkeit** der verfolgten Rechtsansprüche (Abs. 1 lit. a und b) **erfüllt** sind und andererseits die Bestellung eines Rechtsbeistands zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft geboten erscheint (Abs. 2 lit. c; Mazzucchelli/Postizzi, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 136 N 16; Schmid/Jositsch, Art. 136 N 4).

E. 4

4.1 Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 29. Mai 2018 wurde gemäss Ziff. 1 B_____ als amtlicher Verteidiger/unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. Auch der Titel der

Verfügung und die angegebenen angewandten Bestimmungen der Strafprozessordnung (Art. 132, 136, 137 StPO i.V.m. Art. 133 StPO) deuten darauf hin, dass nicht beabsichtigt war, die staatliche Besoldung des Anwalts auf dessen Eigenschaft als Verteidiger eines Beschuldigten zu begrenzen (sog. amtliche Verteidigung). Der eingesetzte Rechtsbeistand vertritt den Beschwerdeführer vorliegend auch, soweit er Opfer und Privatkläger ist (sog. unentgeltlicher Rechtsbeistand). Die Verfügung bezieht sich uneingeschränkt auf das Gesuch des Beschwerdeführers vom 28. Mai 2018. Sie enthält jedoch keine Begründung zur Bewilligung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes.

Der Beschwerdeführer hat mit Gesuch vom 28. Mai 2018 ausdrücklich um unentgeltliche Verbeiständung im Zivilpunkt ersucht (Rechtsbegehren Ziff. 7) und die Nachreichung von Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen in Aussicht gestellt. Diese hat er mit Schreiben vom 25. Juli 2018 bei der Staatsanwaltschaft eingereicht. Auf diese Eingabe hing erging die angefochtene Verfügung vom 27. Juli 2018. Die Ablehnung der unentgeltlichen Verbeiständung wird aber nicht mit der wirtschaftlichen Situation des Beschwerdeführers begründet. Die Staatsanwaltschaft macht vielmehr geltend, der Beschwerdeführer könne ■ soweit er Opfer ist ■ ohne Anwalt handeln. Ein unentgeltlicher Rechtsbeistand sei zur Rechtswahrung nicht notwendig. Inwieweit sich die Grundlagen für die Beurteilung dieser Voraussetzung seit der ersten Verfügung vom 29. Mai 2018 geändert hätten, ist aber nicht ersichtlich. In der angefochtenen Verfügung wird denn auch auf die erste, anderslautende Verfügung keinen Bezug genommen.

4.2 Im Ergebnis liegen zwei sich widersprechende Verfügungen vor, wobei die zweite auf ergänzten Grundlagen zur wirtschaftlichen Situation des Beschwerdeführers beruht. Die vom Beschwerdeführer dargelegte Bedürftigkeit wird von der Staatsanwaltschaft zu Recht nicht bestritten. Zwar können nicht alle im Gesuch genannten Zahlen unverändert übernommen werden: Als Zuschlag zum Grundbedarf werden praxisgemäss 15 % (statt der geltend gemachten 20 %) zugelassen (AGE SB.2016.92 vom 28. Oktober 2018 E. 5.2, BEZ.2018.40 vom 8. Oktober 2018 E. 3.1, VD.2018.76 vom 14. September 2018 E. 2.2.2). Aber auch so verbleibt vorliegend ein rechnerisches Manko von CHF 388.90. Die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers gilt demnach als erwiesen. Überdies erscheint die Zivilklage auch nicht aussichtslos.

4.3 Notwendig ist die Verbeiständung im Sinne von Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO, wenn der Betroffene, auf sich selbst gestellt, nicht in der Lage wäre, seine Sache sachgerecht und hinreichend wirksam zu vertreten (Mazzucchelli/Postizzi, Art. 136 N 17; Schmid/Jositsch, Art. 136 N 4). In tatsächlicher Hinsicht ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer wegen des Vorfalles vom 27. Mai 2018 zumindest bis zum 26. Juni 2018 zu 100 % arbeitsunfähig war (Arbeitsunfähigkeitszeugnis von Dr. med. [...], Beschwerdebeilage 4). Offenbar soll sich wegen des Vorfalles überdies die Möglichkeit einer Aufstockung des Arbeitspensums und somit ein Lohnzuwachs zerschlagen haben (Schreiben des Arbeitgebers vom 12. Juni 2018, Beschwerdebeilage 7). Ferner handelt es sich beim Straftatbestand des Raufhandels auf Grund der gegenseitigen strafrechtlichen Beteiligung auch versicherungsrechtlich um einen komplexen Tatbestand (Reduktion oder gar Verweigerung der Versicherungsleistung wegen Selbstverschuldens), so dass der Beschwerdeführer ohne anwaltschaftliche Unterstützung seine Schadenersatzforderung im Rahmen des Strafverfahrens kaum hinreichend beziffern können. Damit ist die Notwendigkeit anwaltlicher Vertretung im vorliegenden Fall zu bejahen. Die unentgeltliche Verbeiständung des Beschwerdeführers in seiner Eigenschaft als Opfer wurde mit der ersten Verfügung der Staatsanwaltschaft vom

29. Mai 2018 zu Recht angeordnet.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als begründet. Wenn die Staatsanwaltschaft dies selbst nicht schon getan hätte, wäre dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Verbeiständung zu bewilligen. Unter den gegebenen Voraussetzungen reicht es indessen aus, die angefochtene Verfügung vom 27. Juli 2018 aufzuheben, soweit sie der früheren Verfügung widerspricht. Im Interesse der Klarheit ist zudem festzustellen, dass die angeordnete Verbeiständung weiterhin gilt.

Bei diesem Ausgang ist der obsiegende Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren angemessen zu entschädigen ist. Der Rechtsvertreter macht mit Honorarnote vom 3. September 2018 einen Zeitaufwand von 3,7 Stunden geltend, der zum amtlichen Tarif von CHF 200.■ zu entschädigen ist, zuzüglich Auslagen in Höhe von CHF 37.90 und 7,7 % Mehrwertsteuer von CHF 59.90. Die Entschädigung beträgt demnach CHF 837.80.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.